

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 3 BARV

BARV - Bezeichnung bestimmter Arten von Reisedokumenten

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

In Kraft seit 06.10.2007 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at